

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **73 (1955)**

Heft 230

PDF erstellt am: **06.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen — Paraît tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Nr. 230

Bern, Samstag 1. Oktober 1955

73. Jahrgang — 73^{me} annéeBerne, samedi 1^{er} octobre 1955**N° 230**

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telefon Nummer (031) 21600
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Gall. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen. — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 27.50, halbjährlich Fr. 15.50, vierteljährlich Fr. 8.—, zwei Monate Fr. 5.50, ein Monat Fr. 3.50; Ausland: jährlich Fr. 40.— — Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionstarif: 22 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder daran Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatsschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 10.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 21600
En Suisse, les abonnements ne pouvant être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 27 fr. 50; un semestre 15 fr. 50; un trimestre 8.— fr.; deux mois 5.50 fr.; un mois 3.50 fr.; étranger: fr. 40.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 22 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à la revue mensuelle „La Vie économique“: 10 fr. 50.

Inhalt — Sommaire — Sommario**Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale**

Konkurse und Nachlassverträge. — Faillites et concordats. — Fallimenti e concordati.
Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

BRB über die Förderung des Verkaufs von Tafeltrauben und Qualitätstraubensäften.
Verfügung des EVD über die Förderung des Verkaufs inländischer Tafeltrauben der Ernte 1955.

Verfügung des EVD über die Förderung der Herstellung und Verwertung von einheimischem weissem Traubensaft der Ernte 1955.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale**Konkurse — Faillites — Fallimenti**

Die Konkurse und Nachlassverträge werden am Mittwoch und am Samstag veröffentlicht. Die Aufträge müssen Mittwoch 8 Uhr, bzw. Freitag 12 Uhr, beim Schweiz. Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3, Bern, eintreffen.

Les faillites et les concordats sont publiés chaque mercredi et samedi. Les ordres doivent parvenir à la Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstr. 3, à Berne, à 8 heures le mercredi et à midi le vendredi, au plus tard.

Konkurrenzeröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG. 231, 232; VZG. vom 23. April 1920, Art. 29, II und III, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensgegenstände Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfall.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung ersichert zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L.P. 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le Code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Ct. de Berne**Office des faillites, Moutier**

(1831)

Failli: Braun Willy, 1917, horloger, à Reconvilier.

Date de l'ouverture de la faillite: 22 septembre 1955.

Liquidation sommaire: Art. 231 L.P.

Délai pour les productions: 21 octobre 1955.

Kt. Freiburg**Konkursamt des Seebezirks, Murten**

(1830)

Gemeinschuldner: Portmann Erhard, von Escholzmat, in Murten, unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma «Murten»-Akkumulatoren, E. Portmann & Co., in Murten, zurzeit in Konkurs.

Datum der Konkurseröffnung: 10. September 1955.

Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.

Eingabefrist: bis 22. Oktober 1955.

Kt. St. Gallen**Konkursamt See, Rapperswil**(1825^a)**Erste Auskündigung**

Gemeinschuldnerin:

Fa. Chemische Fabrik PARA Aktiengesellschaft, Rapperswil.

Konkurseröffnung: 7. September 1955.

Erste Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 5. Oktober 1955, 14 Uhr, Saal Hotel «Post», Rapperswil.

Eingabefrist für Forderungen: bis 1. November 1955.

Eingabefrist für Dienstbarkeiten: bis 21. Oktober 1955, betreffend die nachstehenden Liegenschaften der Gemeinschuldnerin: Kat. Nrn. 565 I, 568 I, 570 I und 1368, alle im Gaswerkquartier, Rapperswil.

Der Liegenschaftsbeschrieb liegt beim Konkursamt zur Einsichtnahme auf.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.)

(L. P. 230.)

Kt. Solothurn**Konkursamt Solothurn**

(1826)

Ueber Welti Hans, 1920, Emil's sel., von Adliswil (Zürich), Malergeschäft, Diltschstrasse 13, Solothurn, ist durch Verfügung des Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern vom 10. September 1955 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des Konkursrichters am 21. September 1955 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 11. Oktober 1955 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten desselben im Betrage von Fr. 700 Vorschuss leistet, wird das Verfahren als geschlossen erklärt.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG. 249—251)

(L. P. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Graduatoria

(L. E. F. 249—251)

La graduatoria originale o rettificata diventa definitiva se non è impugnata nel termine di dieci giorni con un'azione promossa davanti al giudice che ha pronunciato il fallimento.

Kt. Zürich**Konkursamt Hottingen-Zürich**

(1837)

Abänderung des Kollokationsplanes

Im Konkurs über Tominberg Hans, geb. 1906, von Zürich, Kaufmann, Zürich 7, dato wohnhaft in Trogen, Inhaber der Einzelfirma Utovit Zürich, Hans Tominberg, Bahnhofstrasse 77, in Zürich 1, liegt der infolge nachträglichen Forderungseingaben abgeänderte Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des abgeänderten Planes sind innert zehn Tagen, von der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an, beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel anhängig zu machen, widrigenfalls die Abänderung als anerkannt betrachtet würde.

Kt. Zürich**Konkursamt Hottingen-Zürich**(1844^a)

Im Konkurs über die Firma Mess-Union A.G., Merkurstrasse 43, Zürich 7, Fabrikation und Vertrieb von Messinstrumenten, Maschinen und Motoren usw., liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim obgenannten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert zehn Tagen, seit der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 1. Oktober 1955, durch Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich anhängig zu machen, ansonst der Plan als anerkannt betrachtet wird.

Kt. Bern *Konkursamt Trachselwald* (1832)
Auflage des Kollokationsplanes und des Inventars
 Gemeinschuldner: Widmer Hans, geb. 1932, Senggen-Dürngraben (Inhaber der am 13. Januar 1955 im Handelsregister gelöschten Einzelfirma H. Widmer, Wasen i. E., Gemeinde Sumiswald, Handel mit chemisch-technischen Produkten aller Art, Handel mit Speereien, Wolle, Tuche, Merceriewaren usw.).
 Anfechtungsfrist: bis und mit 11. Oktober 1955.

Kt. Graubünden *Konkursamt Sur-Tasna, Susch* (1838)
Widerruf der Auflage des Kollokationsplanes
 Die Bekanntmachung der Auflage des Kollokationsplanes über die Firma Ferrari Gebrüder, Bauunternehmer, Ardez, publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 218 vom 17. September 1955, wird hiermit widerrufen. Der Zeitpunkt der neuen Auflage des Kollokationsplanes wird später bekannt gemacht.

Ct. Ticino *Ufficio dei fallimenti, Lugano* (1827)
 Fallito: Quadri Romeo, garage, officina meccanica di riparazioni e compra-vendita di autoveicoli, Magliaso.
 Data del deposito: 1° ottobre 1955.
 Termine per impugnare la graduatoria: 11 ottobre 1955.
 È pure depositato l'inventario (art. 32, al. 2, Reg. Trib. Fed. 13 luglio 1911).

Ct. de Vaud *Office des faillites, Orbe* (1839)
 Failli: Du villard Marcel, entrepreneur, à Chavornay.
 Date du dépôt: 1^{er} octobre 1955.
 Délai pour intenter action en opposition: 11 octobre 1955; sinon, l'état de collocation sera considéré comme accepté.
 L'inventaire est également déposé (article 32 de l'O.F. de 1911).

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite
 (SchKG. 268) (LP. 268)

Kt. Basel-Landschaft *Konkursamt Binningen* (1840)
 Das Konkursverfahren über Germann Alfons, Radiohändler, Allschwil, nun unbekannten Aufenthaltes, ist durch Verfügung des Bezirksgerichts Arlesheim vom 22. September 1955 als geschlossen erklärt worden.

Kt. Basel-Landschaft *Konkursamt Liestal* (1833)
 Gemeinschuldner: Kleck-Bader Friedrich, Metzgermeister, Pratteln.
 Datum der Schlusserklärung: 22. September 1955.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite
 (SchKG. 257—259) (LP. 257—259)

Ct. de Berne *Office des faillites, Delémont* (1845)
Vente de monuments funéraires et matériel d'entreprise de marbrerie

L'office soussigné offre à vendre de gré à gré et en bloc 2 lots de monuments funéraires, bruts et ouvragés (marbre blanc, Bardoglio, Schlessich, Silésie, granit, etc.) des socles, bordures et divers articles, 1 machine à polir, 1 marteau électrique ainsi que le matériel d'exploitation comprenant burins, ciseaux, maillets, chevalets, bouchardes, meules, disques à polir, forge, etc., le tout dépendant de la faillite Sémon-Frey A. & Cie., à Delémont.

Pour visiter s'adresser à l'office qui recevra les offres jusqu'au 15 octobre 1955.

Delémont, le 28 septembre 1955.

Office des faillites de Delémont,
 le préposé: V. Morand.

Kt. Schwyz *Konkursamt Arth* (1841)
Konkursamtliche Liegenschaftsteigerung

Im Konkurs über Späni Anton, Spirituosen und Liköre en gros, Arth, gelangt Donnerstag, den 3. November 1955, um 14.30 Uhr, im Hotel «Turm», in Arth, die nachbezeichnete Liegenschaft mit Zugehör an konkursamtliche Steigerung:

Wohn- und Geschäftshaus, Garage, Schopf- und Schiffhütte, ein zweiter Schopf, samt Gebäudegrundfläche und Hofraum im Halte von 13,14 Aren, GB Nr. 1673, an der Küssnacherstrasse, in Arth gelegen.

Konkursamtliche Schätzung der Liegenschaft Fr. 150 000.—
 Konkursamtliche Schätzung der Zugehör Fr. 20 000.—

Vor dem Zuschlag ist auf Abrechnung des Kaufpreises eine Anzahlung von Fr. 5000 zu leisten.

Es findet nur eine Steigerung statt. Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt ohne Rücksicht auf die konkursamtliche Schätzung.

Die Steigerungsbedingungen, das Lasten- und Zugehörenverzeichnis liegen vom 17. Oktober 1955 an auf dem unterzeichneten Konkursamt zu jedermanns Einsicht auf.

Arth, den 29. September 1955.

Konkursamt Arth.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlassstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldner ist eine Nachlassstundung bewilligt worden.
 Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen innert der Eingabefrist beim Sachwalter einzugeben, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfall bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.
 Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. Aargau *Konkurskreis Muri* (1842)
 Schuldner: Helbling Eugen, geb. 1908, Textilien, von Jona (Sankt Gallen), in Muri.
 Datum der Stundungsbewilligung durch Beschluss des Bezirksgerichtes Muri: 26. September 1955.
 Dauer der Nachlassstundung: vier Monate.
 Sachwalter: W. Troxler, Gaswerkstrasse 19, Wohlen (Aargau).
 Eingabefrist: bis und mit 22. Oktober 1955. Die Gläubiger des genannten Schuldners werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen (Wert 26. September 1955) beim Sachwalter schriftlich anzumelden.
 Gläubigerversammlung: Mittwoch, den 7. Dezember 1955, 15 Uhr, im Gerichtssaal, in Muri.
 Aktenaufgabe: während 10 Tagen vor der Versammlung beim Sachwalter.

Widerruf der Nachlassstundung — Révocation du sursis concordataire
 (SchKG 298, 309.) (L. P. 298, 309.)

Kt. Aargau *Bezirksgericht Baden* (1834)
 Die der
 Fliegerschule Spreitenbach AG., in Spreitenbach, und dem Sauer mann Wolf, Kaufmann, im Hasel, in Spreitenbach, am 10. Mai 1955 gewährte Nachlassstundung ist vom Bezirksgericht Baden am 21. September 1955 (infolge Verzichts auf dieselbe durch die Gesuchsteller) widerrufen worden.

Bezirksgericht Baden.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages
 (SchKG. 304, 317)

Délibération sur l'homologation de concordat
 (L. P. 304, 317)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Bern *Richteramt I, Biel* (1843)
 Schuldner: Knuchel Rudolf, Bäckermeister, früher Nidaugasse 18; Biel, nun in Pieterlen.
 Datum der Verhandlung: Mittwoch, den 19. Oktober 1955, 14.15 Uhr, vor Richteramt I Biel, im Amthaus, an der Spitalstrasse daselbst.
 Biel, den 27. September 1955. Der Gerichtspräsident I
 als erstinstanzlicher Nachlassrichter: Matter.

Ct. de Vaud *Tribunal du district, Lausanne* (1828)
 Le président du Tribunal du district de Lausanne, à vous tous tiers intéressés, d'office vous êtes cités à comparaître à mon audience du jeudi 13 octobre 1955, à 9 heures, au Palais de justice de Montbenon, à Lausanne, premier étage, aile ouest, pour voir statuer sur l'homologation du concordat présenté à ses créanciers par Leu-Payot Jean, «Au Bottier», rue du Tunnel 7, à Lausanne.

Les créanciers qui entendent s'opposer à l'homologation doivent, sous peine de perdre leur droit de recours, se présenter à l'audience ou se déterminer par écrit.

Lausanne, le 27 septembre 1955.

Le président: J. G. Favey.

Bestätigung des Nachlassvertrages — Homologation du concordat
 (SchKG 306, 308, 317.) (L. P. 306, 308, 317.)

Kt. Graubünden *Konkurskreis V Dörfer* (1835)
 Der Kreisgerichtsausschuss V Dörfer als Nachlassbehörde hat in seiner Sitzung vom 14. September 1955 den von der Firma
 Hasler J. Söhne & Cie,
 Sattlerei, in Landquart, vorgeschlagenen Nachlassvertrag genehmigt. Der Entscheid ist unterdessen in Rechtskraft erwachsen und für alle Gläubiger verbindlich.

Untervaz, den 28. September 1955.

Der amtlich bestellte Sachwalter:
 Wolf, Betreibungsbeamter.

Nachlassstundungsgesuch — Demande de sursis concordataire
 (SchKG 293.) (L. P. 293.)

Kt. Bern *Richteramt II, Bern* (1846)
 Herr Wölfl Emil, Metzgermeister, Schliern/Köniz, hat ein Nachlassstundungsgesuch eingereicht.
 Termin zur Behandlung des Gesuches, zu dem der Schuldner persönlich zu erscheinen hat, ist angesetzt auf: Mittwoch, den 26. Oktober 1955, 8.30 Uhr, vor dem Nachlassrichter von Bern, Zimmer Nr. 39, im Amthause Bern.

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen die Erteilung einer Nachlassstundung schriftlich bis zum 22. Oktober 1955 beim Sekretariat des Richteramtes II Bern einreichen.

Bern, den 28. September 1955.

Der Nachlassrichter I. V.:
 Isenschmid.

Kt. Bern .. Richteramt I, Burgdorf (1836)

Die Firma Graf H. & Co. A.G., Rasierklingsfabrik, Burgdorf, hat beim Gerichtspräsidenten I von Burgdorf ein Gesuch um Bewilligung einer Nachlaßstundung eingereicht.

Einwendungen gegen die Bewilligung können von den Gläubigern der Gesuchstellerin schriftlich und begründet innert 3 Tagen, seit der Veröffentlichung dieser Verfügung, beim Unterzeichneten eingereicht werden.

Burgdorf, 28. September 1955.

Der Gerichtspräsident I als Nachlassrichter:
Reichenbach.

Verschiedenes — Divers — Varia

Ct. de Vaud .. Office des faillites, Lausanne (1829)
Réhabilitation

Par décision du 23 septembre 1955, le président du Tribunal du district de Lausanne a prononcé la réhabilitation de Simonin Francis, avenue du Simplon 47, à Lausanne, dont la faillite avait été prononcée le 28 février 1933.

Lausanne, le 27 septembre 1955.

Le préposé aux faillites: M. Luisier.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Stiftungen - Fondations - Fondazioni

Publikationen betreffend Stiftungen erscheinen nur in der Samstagausgabe
Les publications concernant les fondations paraissent seulement le samedi

Zürich — Zurich — Zurigo

27. September 1955.

Personalfürsorgestiftung der Firma Rupp & Urler A.G. Zürich, in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 18. August 1955 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter der «Rupp & Urler A.G.», in Zürich, und ihre Angehörigen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Tod. Ferner können in Krankheits- und Invaliditätsfällen sowie in besonderen Notfällen Unterstützungen ausgerichtet werden. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von drei Mitgliedern und die Kontrollstelle. Die «Rupp & Urler A.G.» bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art ihrer Zeichnung. Die Stiftung wird vertreten durch Werner Urler, von Thierachern (Bern), in Zürich, Präsident, mit Einzelunterschrift, sowie Josef Durrer, von Kerns (Obwalden), in Zürich, und Josef Zünd, von und in Zürich, weitere Mitglieder des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten. Geschäftsdomizil: Höschgasse 74/76, in Zürich 8 (bei der «Rupp & Urler A.G.»).

27. September 1955.

Stiftung für Sozialwerke der Maschinenfabrik Rütli A.-G. vormals Caspar Honegger, in Rütli (SHAB. Nr. 54 v. 6. März 1954, Seite 604). Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 6. April 1955 ist die Stiftungsurkunde abgeändert worden. Die Stiftung bezweckt die Erstellung, den Ausbau und den Betrieb von Wohlfahrtshäusern, Lehrlingsheimen und Kinderheimen zugunsten des Personals der «Maschinenfabrik Rütli A.-G. vormals Caspar Honegger». Ferner bezweckt die Stiftung die Erstellung und den Betrieb von Altersheimen, in denen bedürftige Pensionierte der «Maschinenfabrik Rütli A.-G. vormals Caspar Honegger» unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt aufgenommen werden. Die Stiftung kann auf Verlangen Vermögenswerte von anderen Fürsorgeeinrichtungen der «Maschinenfabrik Rütli A.-G. vormals Caspar Honegger» verwalten.

27. September 1955.

Hotz-Affolter Stiftung, in Zürich 11 (SHAB. Nr. 200 vom 27. August 1955, Seite 2191), Unterstützung von gegenwärtigen und ehemaligen Arbeitern und Angestellten der Firma «Vogt & Co., vorm. A. H. Landis», in Zürich. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Stiftungsurkunde am 8. September 1955 abgeändert. Die eintragungspflichtigen Tatsachen werden dadurch nicht berührt. Max Kunz-Dubois führt nun Kollektivunterschrift zu zweien als Mitglied des Stiftungsrates. Er bleibt Rechnungsführer. Neues Geschäftsdomizil: Affolternstrasse 30, in Zürich 11 (bei der Firma Vogt & Co., vorm. A. H. Landis).

27. September 1955.

Unterstützungsfonds der Schweizerischen Wagons- & Aufzügefabrik A.-G. Schlieren-Zürich, in Schlieren (SHAB. Nr. 284 vom 4. Dezember 1954, Seite 3096). Die Unterschrift von Richard Ernst ist erloschen. Dr. C. Rudolf Bruppacher ist nicht mehr Präsident, bleibt jedoch Mitglied des Stiftungsrates. Dr. Robert Bühler, Mitglied des Stiftungsrates, ist jetzt Präsident. Sie führen weiter Kollektivunterschrift zu zweien. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien Armin Rufener, von Bowil (Bern), in Zürich, Mitglied des Stiftungsrates.

27. September 1955.

Fürsorgestiftung der Firma Vogt & Co., vorm. A. H. Landis, in Zürich 11 (SHAB. Nr. 206 vom 5. September 1953, Seite 2132). Neues Geschäftsdomizil: Affolternstrasse 30, in Zürich 11 (bei der Firma Vogt & Co., vorm. A. H. Landis).

27. September 1955.

Fürsorgefonds der Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes, in Zürich 1 (SHAB. Nr. 155 vom 5. Juli 1952, Seite 1711). Neues Geschäftsdomizil: Stauffacherquai 46, in Zürich 4 (bei der Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Baumeisterverbandes).

27. September 1955.

Personalfürsorgestiftung zu Gunsten des Personals der Firmen Edwin Hauser, Bassersdorf, E. Hauser A.G., Hoch- und Tiefbau, Kloten und H. Boller & B. Hauser, Effretikon, in Bassersdorf. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 1. September 1955 eine Stiftung. Diese bezweckt die Fürsorge zu Gunsten des Personals der Firmen «Edwin Hauser», in Bassersdorf, «E. Hauser A.-G., Hoch- und Tiefbau», in Kloten, und «H. Boller & B. Hauser», in Effretikon-Ilinau, sowie für seine Hinterbliebenen durch Gewährung von Unterstützungen im Alter oder bei Invalidität, Krankheit, Tod und unverschuldeter Nothlage. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von 3 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Einzelunterschrift führt Bruno Hauser, von Basel, in Kloten, Mitglied des Stiftungsrates. Domizil: Innere Auen (bei der Firma Edwin Hauser).

27. September 1955.

Personalfürsorgestiftung der Firma Fürst & Cie. A.G. Wädenswil, in Wädenswil (SHAB. Nr. 44 vom 22. Februar 1946, Seite 577). Die Unterschrift von Fritz Zurschmiede-Fürst ist erloschen. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien Cornel Fürst, von Zürich, in Wädenswil, Mitglied des Stiftungsrates.

27. September 1955.

Stiftung der Schweizerischen Wagons- & Aufzügefabrik A.-G. Schlieren-Zürich für Angestelltenfürsorge, in Schlieren (SHAB. Nr. 284 vom 4. Dezember 1954, Seite 3096). Dr. C. Rudolf Bruppacher ist nicht mehr Präsident des Stiftungsrates, bleibt jedoch Mitglied. Dr. Robert Bühler, Mitglied des Stiftungsrates, ist nun Präsident. Beide führen weiterhin Kollektivunterschrift zu zweien.

27. September 1955.

Stiftung der Schweizerischen Wagons- & Aufzügefabrik A.-G. Schlieren-Zürich für den Ausbau der Arbeiterfürsorge, in Schlieren (SHAB. Nr. 284 vom 4. Dezember 1954, Seite 3096). Dr. C. Rudolf Bruppacher ist nicht mehr Präsident des Stiftungsrates, bleibt jedoch Mitglied. Dr. Robert Bühler, Mitglied des Stiftungsrates, ist nun Präsident. Sie führen weiterhin Kollektivunterschrift zu zweien.

29. September 1955.

Wohlfahrts-Stiftung des Verbandes der Schweizerischen Waren- und Kaufhäuser, in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der öffentlichen Urkunde vom 27. Juli 1955 eine Stiftung. Sie bezweckt die Alters- und Hinterlassenenfürsorge für das mit dem «Verband der Schweizerischen Waren- und Kaufhäuser», in Zürich, in einem festen Anstellungsverhältnis stehende versicherte Personal beiderlei Geschlechts. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von 5 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Der Präsident und der Geschäftsführer des Stiftungsrates führen Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder je einer von ihnen mit einem der weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Es sind dies: Dr. Werner Weber, von und in Zürich, Präsident; Robert Brüscheiler, von Zihlschlacht (Thurgau), in Zollikon, Geschäftsführer, sowie Julius Müggler, von Au-Fischingen (Thurgau), in Lonay (Waadt); Dr. Walter Pfund, von Lenk (Bern), in Lausanne, und Dr. Alfred Koch, von Berikon (Aargau), in Zürich, weitere Mitglieder des Stiftungsrates. Geschäftsdomizil: Bahnhofstrasse 42, in Zürich 1 (beim «Verband der Schweizerischen Waren- und Kaufhäuser»).

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

23. September 1955.

Berufsbildungsfonds des Schlossermeisterverbandes der Stadt Bern und Umgebung, in Bern. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 7. September 1955 eine Stiftung. Sie bezweckt, Massnahmen des «Schlossermeisterverbandes der Stadt Bern und Umgebung», mit Sitz in Bern, zur Förderung der Berufsausbildung (Lehrlingsausbildung, Weiterbildung, Meisterausbildung) zu finanzieren, nötigenfalls einzelne Berufsangehörige mit finanziellen Beiträgen in dieser Weiterbildung zu unterstützen. Die Gewährung von Stipendien kann nicht von der Verbandszugehörigkeit abhängig gemacht werden. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der aus dem jeweiligen Vorstand des Stifters gebildet wird, und die Kontrollstelle, bestehend aus den jeweiligen Rechnungsrevisoren des Stifters. Der Präsident oder der Vizepräsident des Stiftungsrates zeichnet mit dem Sekretär oder dem Kassier. Es sind dies: Hans Keller, von Schlosswil, in Bern, Präsident; Hermann Mumprecht, von Bern und Herzogenbuchsee, in Bern, Vizepräsident; Hans Egger, von Adelboden, in Bern, Sekretär, und Hans Wüthrich, von Trub, in Bern, Kassier. Domizil der Stiftung: Weissensteinstrasse 6 (beim Präsidenten).

26. September 1955.

Privatkinderkrippe Länggasse Bern, in Bern (SHAB. Nr. 96 vom 26. April 1947, Seite 1139). Die Unterschriften des Präsidenten Rudolf Rolli und der Sekretärin/Kassierin Margrit Spreng sind erloschen. Die Stiftung wird nun vertreten durch: Paul Buri, von Ringgenberg, in Bern, Präsident (neu); Emil Wälti, Vizepräsident (bisher); Clotilde Wenger, von Wattenwil (Gürbetal), in Bern, Sekretärin (neu); und Jeanne Bolz, von Röthenbach i. E., in Bern, Kassierin (neu). Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

26. September 1955.

Personalfürsorgestiftung der Firma Kümmerly & Frey A.G., in Bern (SHAB. Nr. 41 vom 19. Februar 1946, Seite 539). Die Unterschriften von Paul Etzweiler, Walter Berger und Eduard Soltermann sind erloschen. Der Präsident Walter Kümmerly und der Vizepräsident Max Frey (beide bisher) zeichnen zu zweien.

27. September 1955.

Stiftung für Töchter aus der Burger- & Einwohnersehaft Bern, in Bern (SHAB. Nr. 272 vom 20. November 1954, Seite 2975). Die Unterschrift des bisherigen Präsidenten der Verwaltung Paul Tenger ist infolge Rücktrittes erloschen. Neuer Präsident der Verwaltung, mit Einzelunterschrift, ist Dr. Walter Lüthi, von Lützelflüh und Basel, in Bern. Neues Domizil der Stiftung: Herrengasse 11 (beim Präsidenten).

28. September 1955.

Wohlfahrts- und Fürsorgefonds der Firma Au Bon Marché in Bern, in Bern (SHAB. Nr. 78 vom 3. April 1954, Seite 868). Rolf Lauterburg ist aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: E. Hans Mahler, von Thalwil (Zürich) und Parpan (Graubünden), in Küsnacht (Zürich), als Vizepräsident, und Hans Bühler, von Zürich und Felsberg (Graubünden), in Zürich, als Mitglied. Sie zeichnen zu zweien unter sich oder je mit einem der übrigen Zeichnungsberechtigten.

Bureau Biel

27. September 1955.

Fürsorgestiftung der Angestellten und Arbeiter der Diametal A.G. und SINTUR, in Biel (SHAB. Nr. 300 vom 22. Dezember 1951, Seite 3180). Die Stiftungsstatuten wurden gemäss öffentlicher Urkunde vom 10. August 1955 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert. Der Name lautet nun: **Fürsorgestiftung der Angestellten und Arbeiter der Diametal A.G.** Die übrigen Aenderungen sind nicht publikationspflichtig.

27. September 1955.

Stiftung Versicherungskasse für das Personal des Bezirksspitals in Biel, in Biel. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 16. September 1955 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Arbeitnehmer des Bezirksspitals Biel gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter und Invalidität und im Falle des Todes von Arbeitnehmern die Ausrichtung von Zuwendungen an die überlebenden Ehegatten und Kinder. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Stiftungsrat von fünf Mitgliedern, wovon eines von der Spitalkommission und drei durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Spitalverwalter ist Mitglied von Amtes wegen. Arnold Kellerhals, von Niederbipp (Bern), in Biel, Präsident; Hans Leuenberger, von Huttwil, in Nidau, Vizepräsi-

dent, und Walter Otti, von Oberwil bei Büren a. d. Aare, in Biel, Sekretär, führen Kollektivunterschrift zu zweien. Domizil der Stiftung: Im Vogel-sang 84 (im Bureau des Bezirkspitals in Biel).

28. September 1955.

Personalfürsorgestiftung der MAVEG A.G., in Biel. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 15. September 1955 eine Stiftung. Sie bezweckt die Linderung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Gewährung von Unterstützungen: a) an den Arbeitnehmer im Falle von Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit des Arbeitnehmers selbst; b) an den Arbeitnehmer im Falle von Krankheit, Unfall oder Invalidität des Ehegatten oder der minderjährigen oder erwerbsunfähigen Kinder des Arbeitnehmers; c) im Falle des Todes des Arbeitnehmers an den überlebenden Ehegatten, die Nachkommen sowie an die zu Lebzeiten des Arbeitnehmers von ihm unterhaltenen Personen. Die Stiftung kann ferner Beiträge leisten an den Bau, Unterhalt und Betrieb von Wohlfahrtsheimen oder ähnlichen Einrichtungen zugunsten des Personals der Arbeitgeberin. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Stiftungsrat von mindestens zwei Mitgliedern, welche vom Verwaltungsrat der Stifterfirma gewählt werden. Der Präsident des Stiftungsrates vertritt die Stiftung mit Einzelunterschrift. Es ist dies: Emil Eduard Benkert, von Aarberg, in Biel. Domizil der Stiftung: Mattenstrasse 135 (im Bureau der Stifterfirma).

Bureau Fraubrunnen

26. September 1955.

Fürsorgestiftung der Firma E. Steffen-Ris AG, Utzenstorf, in Utzenstorf (SHAB. Nr. 74 vom 29. März 1947, Seite 875). Der Sekretär des Stiftungsrates Walter Häfliger ist ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als Sekretär des Stiftungsrates wurde neu gewählt Walter Keller, von Oberbüren, in Utzenstorf. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Lucern — Lucerne — Lucerna

27. September 1955.

Dr. Tonio von Riedemann Gedächtnisstiftung, in Meggen (SHAB. Nr. 254 vom 29. Oktober 1949, Seite 2816). Laut öffentlicher Urkunde vom 2. Juni 1955 wurde das Stiftungsstatut teilweise abgeändert. Publikationspflichtige Tatsachen werden dadurch nicht berührt. Das Justizdepartement des Kantons Luzern als Aufsichtsbehörde hat am 16. September 1955 die Zustimmung erteilt.

27. September 1955.

Dr. Rudolf Schuler-Stiftung, in Luzern (SHAB. Nr. 78 vom 3. April 1954, Seite 868). Die Unterschrift von Ernst Brunner ist infolge Todes erloschen. Präsident des Stiftungsrates ist Dr. Ludwig Friedrich Meyer (bisher); Vizepräsident: Paul Kopp (bisher) und Aktuar-Kassier: Hans Moser-Schär, von Grossaffoltern und Luzern, in Luzern. Präsident, Vizepräsident und Aktuar-Kassier zeichnen zu zweien.

Freiburg — Fribourg — Friborgo

Bureau de Romont (district de la Glâne)

28 septembre 1955.

Hospice de l'ancienne paroisse de Vuisterneus-dvt-Romont (Fondation Liéuard) comprenant les communes de Vuisterneus-dvt-Romont, Estévenens, La Joux, La Magne, La Neirique, Liefrens, Sommentier et Villariaz, à Vuisterneus-dvt-Romont (FOSC. du 20 juin 1941 N° 142, page 1782). L'Abbé Joseph Dousse est président (déjà inscrit); Maurice Uldry, de et à Estévenens, est secrétaire (nouveau). Ne fait plus partie du comité Joseph Gobet, jusqu'ici secrétaire; ses pouvoirs sont éteints. La fondation est engagée par la signature collective à deux du président et du secrétaire.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Thierstein

Berichtigung.

Fürsorgefonds für die Angestellten der Brae A.G. in Breitenbach, in Breitenbach (SHAB. Nr. 224 vom 24. September 1955, Seite 2428), lautet der Name der Stiftung richtig.

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

24. August 1955.

Basler Stiftung für biologische Forschung, in Basel. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 20. April 1955 eine Stiftung. Sie bezweckt die Förderung und Unterstützung der biologischen Forschung im In- und Ausland durch Leistung von Beiträgen an Forscher oder Forschungsinstitute. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Einzelunterschrift führen der Präsident Dr. Lukas Hoffmann, von Basel, in Le Sambuc (Bouches du Rhône, Frankreich), und Prof. Dr. Adolf Portmann, von und in Basel. Domizil: St.-Jakobs-Strasse 11 (Vermag A.G.).

Basel-Landschaft — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

20. September 1955.

Personalfürsorgestiftung der Landschaftler A.G., in Liestal (SHAB. Nr. 179 vom 2. August 1944, Seite 1761). Die Stiftungsurkunde ist am 12. September 1955 geändert worden. Die Änderungen, die die publikationspflichtigen Tatsachen nicht berühren, wurden vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde am 16. September 1955 genehmigt.

20. September 1955.

Personalfürsorgefonds der Müller-Gysin A.G., in Mühlenstein (SHAB. Nr. 143 vom 21. Juni 1952, Seite 1587). Die Stiftungsurkunde wurde mit Zustimmung des Regierungsrates vom 2. September 1955 und des Obergerichts vom 16. September 1955 am 19. Juli 1955 geändert. Zweck der Stiftung ist nun die Fürsorge für solche Angestellte und Arbeiter, die beim Stellenantritt das Alter von 45 Jahren (männliche Personen) bzw. 40 Jahren (weibliche Personen) überschritten haben und daher nicht mehr in die bestehende Pensionskasse aufgenommen werden können. Ferner bezweckt die Stiftung die Fürsorge der Hinterbliebenen von Angestellten und Arbeitern bei Tod, Unfall oder in besonderen Härtefällen. Die übrigen Änderungen betreffen die publizierten Tatsachen nicht.

26. September 1955.

Wohlfahrtsfonds der Firma Ernst Schaublin Aktiengesellschaft, in Oberdorf (SHAB. Nr. 279 vom 27. November 1944, Seite 2622). Die beiden Stiftungsräte Max Weber, Vizepräsident, und Ernst Haas, Sekretär, wohnen nun in Oberdorf (Basel-Landschaft).

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

23. September 1955.

Personalfürsorge der Firma P. Messmer & Co. St. Gallen, in St. Gallen (SHAB. Nr. 250 vom 25. Oktober 1947, Seite 3144). Die Unterschriften von Arthur

Fisch und Arnold Vonbüren sind erloschen. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: Mathilde Gonzenbach, von und in St. Gallen, und Friedrich Arnold Meier, von Jona (Aargau), in St. Gallen. Sie zeichnen kollektiv mit dem Vertreter der Stifterfirma.

27. September 1955.

Personalfürsorge der Maschinenfabrik Benninger A.G., in Uzwil, Gemeinde Henau (SHAB. Nr. 48 vom 26. Februar 1955, Seite 548). Die Unterschrift des Stiftungsratsmitgliedes Max Epprecht ist erloschen. Neu wurde in den Stiftungsrat gewählt: Gerold Hegner, von Bäretswil und Zürich, in Baar. Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

27. September 1955.

Angestellten-Pensionskasse der Maschinenfabrik Benninger A.-G. in Uzwil/SG., in Uzwil, Gemeinde Henau (SHAB. Nr. 48 vom 26. Februar 1955, Seite 548). Die Unterschrift des Stiftungsratsmitgliedes Max Epprecht ist erloschen. Neu wurde in den Stiftungsrat gewählt: Paul Brändli, von Alt St. Johann, in Uzwil, Gemeinde Henau. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu zweien.

28. September 1955.

Personalfürsorge der Butterzentrale St. Gallen, in St. Gallen (SHAB. Nr. 59 vom 12. März 1945, Seite 579). Die Unterschriften von Johann Angehrn und Fritz Bossert sind erloschen. Das bisherige Mitglied Dr. Gallus Eugster wurde zum Präsidenten ernannt. Neu wurden in den Stiftungsrat gewählt: Elmar Baehrtiger, von Jonschwil, in St. Gallen, und Ernst Züger, von Altendorf, in Gossau (St. Gallen). Die Stiftungsratsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Aargau — Argovie — Argovia

24. September 1955.

Stiftung für berufliche Weiterbildung in der Maschinen- und Metallindustrie, in Aarau (SHAB. Nr. 218 vom 19. September 1953, Seite 2236). Die Unterschrift von Gotthold Basler ist erloschen. Neu ist in den Stiftungsrat als Vertreter der Arbeitnehmer gewählt worden: Alfons Müller, von Lengnau (Aargau), in Aarau. Zeichnungsberechtigt ist je ein Vertreter der Firmen kollektiv mit einem Vertreter der Arbeitnehmer.

Thurgau — Thurgovie — Turgovia

27. September 1955.

Fürsorgefonds der Schuhfabrik Louis Raichle Aktiengesellschaft, in Kreuzlingen (SHAB. Nr. 169 vom 22. Juli 1950, Seite 1913). Die Stiftungsurkunde ist mit regierungsrätlicher Genehmigung vom 13. September 1955 geändert worden. Die publizierten Bestimmungen bleiben unverändert.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Cossonay

21 septembre 1955.

Fonds de Prévoyance en faveur du Personnel de la Société L. Chabloy et Cie, société anonyme, à Pompaples (FOSC. du 25 septembre 1948, N° 225, page 2604). Suivant décision du conseil d'administration de la fondation, du 13 septembre 1955, approuvée par décision du Département de l'intérieur du canton de Vaud, du 19 juillet 1955, cette fondation a été dissoute. Elle est radiée, sa liquidation étant terminée.

Bureau de Lausanne

23 septembre 1955.

Caisse au décès de la section de Lausanne de l'Union Suisse de fonctionnaires des Postes et Télégraphes (Union PTT), à Lausanne (FOSC. du 21 février 1955, page 425). Par décision du Département de l'intérieur du canton de Vaud du 15 juin 1955, la fondation est dissoute. La liquidation étant terminée, la raison est radiée.

Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de La Chaux-de-Fonds

22 septembre 1955.

Fonds de prévoyance Vesta S. A., à La Chaux-de-Fonds. Sous ce nom, il a été constitué une fondation, selon acte authentique dressé le 16 septembre 1955. Elle a pour but d'aider le personnel travaillant dans la société «Vesta S. A.» à supporter les conséquences de toute nature résultant de la situation économique, de la maladie ou d'un accident, de la vieillesse ou de la mort, dans la mesure où elles ne sont pas couvertes par d'autres prestations de la société et de tiers. La gestion de la fondation est confiée à un comité de direction composé de 3 membres nommés par la société fondatrice. La fondation est engagée par la signature de son président apposée collectivement avec celle de l'un ou l'autre des membres du comité. Celui-ci est composé de: René Dreyfuss, président, de Landern-Combes; Jean-Pierre Metzger, de La Chaux-de-Fonds; André Aeola, de Davos et La Chaux-de-Fonds; tous trois à La Chaux-de-Fonds. Adresse de la fondation: Serre 66, dans les bureaux de la société Vesta S. A.

Genf — Genève — Ginevra

28 septembre 1955.

Fonds de prévoyance en faveur du personnel des Laboratoires Om Société Anonyme, à Genève. Sous ce nom, il a été constitué, selon acte authentique dressé le 22 juillet 1955, une fondation ayant pour but de venir en aide au personnel des «Laboratoires Om Société Anonyme», à Genève (membres de la direction, fondés de pouvoir et employés), définitivement engagé par la fondatrice et en fonctions depuis quinze ans au moins, en cas d'invalidité, de vieillesse, de maladie ou de chômage. Elle a également pour but, en cas de décès d'un bénéficiaire, de venir en aide à sa veuve et à ses enfants mineurs. Elle peut, dans des cas spéciaux venir en aide à des employés qui, tout en étant en fonction depuis 10 ans au moins, se trouvent dans des conditions économiques particulièrement difficiles, à la suite des circonstances prévues ci-dessus. La gestion de la fondation est confiée à un conseil de fondation de 3 membres au moins. La fondation est engagée par la signature collective à deux des membres du conseil de fondation, actuellement composé de: Aimé Martinet, président, de et à Genève; Franz Ruprecht, secrétaire, de Laupen (Berne), à Genève; Fritz Ernst, de Wiesenbühl (Zürich), à Genève, et Santiago Garcia, de nationalité espagnole, à Genève. Domicile: 25, rue du Vieux-Billard, bureaux de Laboratoires Om Société Anonyme.

27 septembre 1955.

Caisse de vieillesse et de prévoyance pour les employés de la «Société pour la Réglementation en Suisse de Produits Pharmaceutiques et Hygiéniques spécialisés par des marques déposées, à Genève (FOSC. du 12 juin 1954, page 1520). Georges Chavan, de Genève, à Mies (Vaud), a été nommé président, avec signature collective à deux. Les pouvoirs de Gustave Dumarthey, ancien président démissionnaire, sont radiés.

Mittellungen - Communications - Comunicazioni

Bundesratsbeschluss

über die Förderung des Verkaufs von Tafeltrauben und Qualitätstraubensaften
(Vom 23. September 1955)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 42 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951, die Artikel 25 und 26 des Weinstatutes vom 18. Dezember 1953, beschliesst:

Art. 1. Zur Förderung der alkoholfreien Verwertung eines Teiles der inländischen Traubenernte 1955 trifft das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement nach den Weisungen des Bundesrates Massnahmen, um den Verkauf von Tafeltrauben und von alkoholfreiem Traubensaft einwandfreier Qualität zu erleichtern.

Art. 2. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt nach den Weisungen des Bundesrates die Ausführungsbestimmungen.

Aus dem Rebbaufonds werden folgende Ausgaben gedeckt:

- für den Verkauf von weissen, kontrollierten Tafeltrauben europäischer Rebsorten: Die Kosten der Qualitätskontrolle, die Transportkosten, die Differenz zwischen dem Produzentenpreis und dem vom Verlade-Grossisten fakturierten Preis, die Marge des Verlade-Grossisten und diejenige des Empfangs-Grossisten für die Lieferungen an Mi-Grossisten;
- für den Verkauf der roten Tafeltrauben «Americano» aus dem Tessin und dem Mixot: Die Kosten der Qualitätskontrolle bis höchstens 1 Franken je q netto, jedoch nur für einen Gesamtbetrag von höchstens 20 000 Franken;
- für weissen Traubensaft von europäischen Rebsorten: Die den Herstellern gewährte Rückvergütung;
- die Kosten der Propaganda zugunsten des Verkaufes weisser Tafeltrauben europäischer Rebsorten im Herbst 1955 und während eines Jahres für die Verwertung von Traubensaft.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 26. September 1955 in Kraft.

Mit dem Vollzug ist das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Es kann die Kantone und die interessierten Fachverbände zur Mitarbeit heranziehen.

Verfügung

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Förderung des Verkaufs inländischer Tafeltrauben der Ernte 1955
(Vom 23. September 1955)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 23. September 1955 über die Förderung des Verkaufs von Tafeltrauben und Qualitätstraubensaften, gestützt auf Artikel 4 der Verordnung des Bundesrates vom 30. Dezember 1953 über geschützte Warenpreise und Preisausgleichsmassnahmen, verfügt:

Art. 1. Beteiligung der Produzenten und des Handels. Die an der Verkaufsaaktion 1955 für inländische Tafeltrauben teilnehmenden Produzenten erklären sich mit den in dieser Verfügung festgesetzten Preisen und übrigen Bedingungen, insbesondere der Kontrolle der Traubenqualität, einverstanden.

Es werden nur weisse Trauben europäischer Rebsorten angenommen.

Art. 2. Die Beteiligung des Handels an dieser Aktion ist auf die Importeure beschränkt, die während der Dauer der Aktion auf die Einfuhr von Tafeltrauben zugunsten des Verkaufs inländischer Trauben zu den festgesetzten Bedingungen verzichten. Die Teilnehmer figurieren auf den von der Abteilung für Landwirtschaft bereits vor Beginn der Aktion im Einvernehmen mit der Schweizerischen Importeurenkommission des Früchte- und Gemüsehandels in Zug erstellten Verzeichnissen, welche umfassen:

a) Verlade-Grossisten. Der Verlade-Grossist kauft die Trauben direkt oder durch Vermittlung beim Produzenten zu den Bedingungen gemäss Artikel 7; er kann sie nur an Empfangs-Grossisten weiterverkaufen. Er muss hierfür über die Einrichtungen und eine für die Uebernahme von Tafeltrauben erforderliche Verkaufsorganisation verfügen. Die Tätigkeit der Courtiers bewegt sich im Rahmen der Usancen des Früchtehandels.

Der Verlade-Grossist hat die Traubenlese den täglichen Bedürfnissen seiner Abnehmer anzupassen.

Als Verlade-Grossisten gelten die regulären Importeure der Branche, d. h. die Firmen, die in den drei vorangegangenen Jahren regelmässig Trauben importiert haben und im Produktionsgebiet niedergelassen sind.

b) Empfangs-Grossisten. Der Empfangs-Grossist kauft die Trauben beim Verlade-Grossisten, um sie an Mi-Grossisten und Detaillisten weiter zu verkaufen.

Als Empfangs-Grossisten gelten die regulären Importeure der Branche, d. h. die Firmen, die in den drei vorangegangenen Jahren regelmässig Trauben importiert haben.

Der Verlade-Grossist kann innerhalb seines Tätigkeitsgebietes auch die Funktionen eines Empfangs-Grossisten ausüben.

c) Mi-Grossisten. Der Mi-Grossist kauft die Trauben beim Empfangs-Grossisten, um sie an Detaillisten weiter zu verkaufen.

Als Mi-Grossisten gelten Firmen, die sich gelegentlich mit dem Import von Tafeltrauben befassen. Als Mi-Grossisten können auf begründetes Begehren ferner landwirtschaftliche Genossenschafts-Verbände anerkannt werden, die sich in ihrem Gebiet mit dem Verkauf von Landesprodukten befassen.

Art. 3. Qualitätskontrolle. Die Kontrolle der Traubenqualität ist obligatorisch. Sie ist dem Schweizerischen Obstverband übertragen und wird von dessen Organen vor dem Versand durchgeführt. Massgebend sind die von diesem Verband aufgestellten Qualitätsvorschriften. Die Kontrolle wird vom Verlade-Grossisten beim Chef-Kontrollleur seines Tätigkeitsgebietes angefordert und zwar vor 18 Uhr des der Traubenlese vorangehenden Tages.

Der Verlade-Grossist bürgt für die sorgfältige Auswahl und die Verpackung der Trauben. Jedes Plateau, dessen Inhalt den Vorschriften des Obst-

verbandes entspricht, wird mit einem Kontrollstreifen versehen, der folgende Angaben zu enthalten hat:

Herkunftsanton, die Nummer des Kontrollleurs, das Kontrolldatum und der offizielle Detail-Verkaufspreis der Trauben. Ferner ist jedes Plateau mit einer Etikette mit dem Namen des Produzenten zu versehen. Trauben, die später als 12 Stunden nach der Lese zum Versand gelangen, sind nochmals einer Kontrolle zu unterziehen.

Die Kontrollkosten werden vom Rebbaufonds übernommen. Die dienstlichen Pflichten der Kontrolleure und Chef-Kontrolleure und die ihnen zukommenden Entschädigungen werden zwischen der Abteilung für Landwirtschaft und dem Schweizerischen Obstverband vereinbart.

Art. 4. Versandanzeige. Der Verlade-Grossist hat dem Bureau für Weinwirtschaft in Lausanne täglich die Menge der am Vortag gelieferten Trauben sowie die Namen und Adressen der Empfangs- und Mi-Grossisten zu melden. Zu diesem Zwecke werden ihm nummerierte Meldehefte zur Verfügung gestellt.

Art. 5. Einstellung der Traubenlese. Die Abteilung für Landwirtschaft kann nach vorhergehender Rücksprache mit der in Artikel 12 erwähnten Kommission eine vorübergehende Einstellung der Ernte von Tafeltrauben und der Qualitätskontrolle verfügen. Eine solche Anordnung wird am Vorabend über das Radio bekanntgegeben. Für den Kanton Tessin ist hiezu das kantonale Landwirtschaftsdepartement nach Fühlungnahme mit der Schweizerischen Importeurenkommission des Früchte- und Gemüsehandels zuständig.

Art. 6. Mängelgrügen. Ist eine Lieferung zu beanstanden, so verlangt der Empfangs- oder Mi-Grossist beim Schweizerischen Obstverband sofort eine Expertise. Er orientiert hierüber auch den Verlade-Grossisten und das in Artikel 13 genannte Ausführungsorgan.

Ergibt die Expertise, dass mehr als 6 Prozent der Ware den vom Schweizerischen Obstverband aufgestellten Qualitätsvorschriften nicht entsprechen, so ist die ganze Sendung nach den Weisungen des zuständigen Ausführungsorganes aus dem Markt zu nehmen und sind die Trauben zur Herstellung von Traubensaft oder zur Weinbereitung zu verwenden. Dem Ausführungsorgan ist nachzuweisen, dass eine zu Recht beanstandete Ware nicht mehr als Tafeltrauben verkauft wird. Der Verlade-Grossist bleibt für die auf Grund einer Expertise beanstandeten und vom Empfangs- oder Mi-Grossist zurückgewiesenen Trauben verantwortlich. Diese spedieren die Trauben auf Rechnung des Verlade-Grossisten an die ihnen vom zuständigen Ausführungsorgan angegebene Adresse.

Im übrigen gelten die Usancen des Schweizerischen Obstverbandes.

Art. 7. Ankaufspreis, Verkaufspreis und Margen. Der Verlade-Grossist hat dem Produzenten für die Trauben ab Rebberg je Kilogramm netto folgende Preise zu bezahlen:

Tessin und Mixot	— 90
Lavaux, Chablais und Wallis	1.10
übrige Gebiete	1.—

Jeder Produzent ist gehalten, persönlich einen Lieferschein unter Angabe der dem Käufer (Verlade-Grossist oder dessen Vertreter) gelieferten Menge Trauben zu unterzeichnen.

Die Bezahlung der Produzenten hat nach der ortsüblichen Usanz zu erfolgen.

Art. 8. Es werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

a) Verkaufspreis bei Lieferungen des Verlade-Grossisten an Empfangs-Grossisten oder des Empfangs-Grossisten an Mi-Grossisten:

Herkunft der Tafeltrauben	
Westschweiz und Tessin	
deutsche Schweiz und Mixot	
Franken	Franken

je kg netto, franko Empfangsstation —.84 —.74

b) Verkaufspreis bei Lieferungen des Empfangs-Grossisten oder des Mi-Grossisten an Detaillisten:

je kg netto, franko Domizil —.95 —.85

c) Verkaufspreis an Konsumenten in der ganzen Schweiz, einschliesslich der Gebirgsgegenden:

1,20 Franken je kg netto und für Tessiner Trauben 1,10 Franken je kg netto.

Die höchstzulässigen Margen der verschiedenen Handelsstufen betragen:

Verlade-Grossist 14 Rappen je kg netto
Empfangs-Grossist und Mi-Grossist (für Lieferungen an Detaillisten) 11 Rappen je kg netto
Detaillist 25 Rappen je kg netto

Für Firmen, welche gleichzeitig die Funktionen eines Verlade-Grossisten, Empfangs-Grossisten und Detaillisten ausüben, beträgt die gesamte Marge nicht 50 Rappen, sondern höchstens 39 Rappen je kg netto.

Der Empfangs-Grossist, der einem Mi-Grossisten Trauben liefert, hat Anspruch auf eine Marge von 4 Rappen je kg. Ist der Empfangs-Grossist zugleich Verlade-Grossist, so fällt der Anspruch auf diese Marge von 4 Rappen dahin.

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle ist beauftragt, die Innehaltung der Bestimmungen über die höchstzulässigen Preise und Margen zu überwachen.

Art. 9. Verpackungen und Vergütung der Transportkosten. Für den Versand der Tafeltrauben dürfen nur neue Plateaux verwendet werden, die keine andern Aufschriften als die Firmabezeichnung des Verlade-Grossisten aufweisen. Der Verlade-Grossist kann für Plateaux von zirka 12 kg Inhalt dem Empfangs-Grossisten einen Preis von 30 Rappen verrechnen. Weder für den Verlade-Grossisten noch für den Empfangs-Grossisten besteht eine Rücknahmepflicht für Plateaux.

Art. 10. Die Abteilung für Landwirtschaft setzt die zu berücksichtigenden Transportkosten fest. Sie werden aus dem Rebbaufonds unter folgenden Bedingungen gedeckt:

a) Transport per Bahn. Gegen Vorlage des Frachtbrieves werden dem Verlade-Grossisten die Kosten des Transportes per Eilgut von der der Sammelstelle nächstgelegenen Abgangsstation bis zur Empfangsstation sowie die Waaggebühr des Waggons vergütet.

Die Sendungen an Empfangs- und Mi-Grossisten müssen mindestens 1000 kg brutto betragen und sind franko Empfangsstation zu spedieren. Handelt es sich um Empfänger abseits grösserer Bevölkerungszentren, die nur beschränkte Absatzmöglichkeiten haben, so werden auch Sendungen von mindestens 500 kg in Betracht gezogen. Sendungen von Tessiner Trauben müssen mindestens 200 kg umfassen. Die Empfangs- und Mi-Grossisten, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, sind auf den Grossisten-Verzeichnissen besonders zu bezeichnen.

Die Frachtspesen des Empfangs-Grossisten und des Mi-Grossisten für Sendungen nach Gebirgsdörfern werden gegen Vorweisung der Belege vergütet, ebenso die Frachtspesen für Weiterleitungen, sofern kein Umlad erfolgt.

b) Lastauto-Transporte. Die Transportspesen werden in der Regel nur für Bahnsendungen vergütet. Die Abteilung für Landwirtschaft berücksichtigt Ausnahmen von dieser Bestimmung nur, wenn der Verkäufer den Beweis erbringt, dass es ihm unmöglich ist, für den Transport die Bahn zu benützen. In diesem Fall werden gegen Vorlage der Rechnung des Camionneurs und, wenn der Transport im Lastauto des Grossisten erfolgt, auf Grund der Angabe der Fahrkilometer und der Menge je Transport, die effektiven Kosten vergütet, jedoch höchstens bis zum Betrag, den der Transport per Bahn gekostet hätte.

Die Verteilungskosten des Empfangs-Grossisten werden nicht vergütet.

Art. 11. Beiträge aus dem Rebbaufonds. Der Rebbaufonds trägt die Differenz zwischen dem Produzentenpreis und dem Verkaufspreis des Verlade-Grossisten an den Empfangs-Grossisten, die Marge des Verlade-Grossisten, die Marge des Empfangs-Grossisten gemäss Artikel 8, Ziffer 3, die Kosten der Qualitätskontrolle und die Transportkosten gemäss Artikel 10. Das Bureau für Weinwirtschaft der Abteilung für Landwirtschaft zahlt dem Berechtigten 90 Prozent seines Guthabens innert 30 Tagen nach Einreichung seiner Abrechnung. Dieser sind folgende Belege beizufügen:

- Lieferungsbestätigungen;
- Kopien der Kontrollrapporte;
- Frachtbrieve;
- Kopien der Rechnungen an die Empfänger und Aufstellung über die Verkäufe an Detailisten.

Der Restbetrag wird, soweit keine Beanstandungen vorliegen, innert 60 Tagen nach der ersten Zahlung überwiesen. Vorbehalten bleibt die nachherige Kontrolle der Belege.

Art. 12. Beratende Kommission. Die Abteilung für Landwirtschaft ernannt eine beratende Kommission, die sich aus je einem Vertreter der interessierten Kreise zusammensetzt.

Diese Kommission hat die Aufgabe, die im Rahmen dieser Verfügung zu treffenden Massnahmen zu begutachten.

Art. 13. Organisation und Ueberwachung. Mit der Organisation und der Ueberwachung der Verkaufsfaktion für Tafeltrauben sind beauftragt:

- a) Westschweiz und deutsche Schweiz: die Fédération romande des vigneron, Lausanne;
 - b) Tessin: das kantonale Landwirtschaftsdepartement, Bellinzona.
- Der Handel verkehrt direkt mit den erwähnten Stellen.

Art. 14. Dauer der Aktion. Auf Grund der Rapporte der kantonalen Rebbaufunkommissäre und der Chef-Kontrollreue des Schweizerischen Obstverbandes und nach Anhören der Kommission setzt die Abteilung für Landwirtschaft das Datum des Beginns und des Abschlusses der Aktion fest.

Der Chef-Kontrollreue kann die Traubenlese unter Berücksichtigung des Reifegrades der Trauben zeitlich regulieren.

Art. 15. Propaganda. Der Propagandazentrale für die Erzeugnisse der schweizerischen Landwirtschaft wird der Aufklärungsdienst übertragen, damit die Öffentlichkeit, namentlich auch ausserhalb der grossen Konsumzentren, über die Massnahmen zur Verwertung einer grösstmöglichen Menge inländischer Tafeltrauben orientiert wird. Sie gibt Auskunft über die Marktlage und die Versorgungsmöglichkeiten und stellt auf Verlangen das nötige Werbematerial zur Verfügung.

Art. 16. Vollzugsbestimmungen. Für Sendungen an einen nicht in den Verzeichnissen (Art. 2) aufgeführten Grossisten werden keine Verbilligungen ausgerichtet. Dasselbe gilt auch für die vor Beginn (mit Ausnahme von Traubenlieferungen aus dem Tessin, Miso und Wallis) oder nach Beendigung der Aktion gemachten Sendungen.

Wer den Anordnungen der in Artikel 3, Absatz 1, und Artikel 13 erwähnten Stellen nicht Folge leistet, kann durch die Abteilung für Landwirtschaft von der Teilnahme an der Aktion ausgeschlossen werden. Die Abteilung für Landwirtschaft kann ferner bei Preisunterbietungen die Verbilligung ganz oder teilweise entziehen.

Art. 17. Die Abteilung für Landwirtschaft hat jederzeit das Recht, bei den an der Aktion Beteiligten Kontrollen durchzuführen.

Zu Unrecht bezogene Verbilligungen müssen zurückerstattet werden. Artikel 18 bleibt vorbehalten.

Art. 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften geahndet.

Art. 19. Die von den in Artikel 3, Absatz 1, und Artikel 13 erwähnten Stellen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben getroffenen Einzelentscheide können innert 30 Tagen nach Bekanntgabe an die Abteilung für Landwirtschaft weitergezogen werden. Artikel 110, Absatz 1, des Landwirtschaftsgesetzes ist anwendbar. Die Abteilung für Landwirtschaft kann auf Gesuch hin der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkennen.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Artikel 107 bis 110 des Landwirtschaftsgesetzes vorbehalten.

Art. 20. Die Abteilung für Landwirtschaft vollzieht diese Verfügung unter Mitwirkung des Landwirtschaftsdepartementes des Kantons Tessin, der Fédération romande des vigneron und des Schweizerischen Obstverbandes.

Art. 21. Diese Verfügung tritt am 26. September 1955 in Kraft.

Verfügung

des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Förderung der Herstellung und Verwertung von einheimischem weissem Traubensaft der Ernte 1955
(Vom 23. September 1955)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 23. September 1955 über die Förderung des Verkaufes von Tafeltrauben und Qualitätstraubensäften, verfügt:

Art. 1. Rückvergütung. Den Herstellern von alkoholfreiem Traubensaft aus Trauben oder Traubenmost von europäischen Weissweinsorten wird eine Rückvergütung ausgerichtet, wenn die betreffenden Trauben beziehungsweise der Traubenmost der Inlandernte 1955 aus erster Hand zugekauft wurden. Die Rückvergütung wird je Liter Traubenmost berechnet. Für Käufe von Trauben oder Traubenmost aus der Tafeltrauben-Aktion (auf Grund einer Expertise aus dem Tafeltrauben-Markt zurückgeogene Ware) wird den Herstellern von Traubensaft keine Rückvergütung ausgerichtet.

Die Traubenkäufe werden wie folgt angerechnet:

Riesling x Sylvaner: 133 kg Trauben
andere Traubensorten: 125 kg Trauben } = 100 Liter Traubenmost.

Art. 2. Die Rückvergütung beträgt 35 % des Ankaufspreises, höchstens jedoch 40 Rappen per Liter Traubenmost aus europäischen Weissweinsorten. Für die Sorte Elbling beträgt sie 15 Rappen. Die Rückvergütung gilt auch für die zur Ausfuhr bestimmten Säfte.

Art. 3. Teilnahme und Verpflichtungen der Hersteller. Ein Hersteller von Traubensaft, der an der Aktion teilzunehmen wünscht, muss im Besitz einer Bewilligung zur Herstellung von Traubensäften sein.

Art. 4. Die Hersteller haben dem Bureau für Weinwirtschaft der Abteilung für Landwirtschaft, Lausanne, 37, Bld de Grancy (Tel. 021 23 51 96) bis spätestens 15. Oktober 1955 bekanntzugeben, welche Mengen Traubenmost aus europäischen Weissweinsorten (Trauben gemäss Art. 1, Abs. 2, in Most umgerechnet) sie als Teilnehmer an der Aktion 1955 zu kaufen beabsichtigen. Die Hersteller, die ihre Meldung bis zu diesem Datum nicht erstattet haben, können für die diesjährige Aktion nicht berücksichtigt werden.

Art. 5. Die an der Aktion teilnehmenden Hersteller haben die rückvergütungsberechtigten Moste und Trauben zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaften (im Sinne von Art. 332 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung) zu verwenden, unter Ausschluss von Säften «trüb aus Presse» und verdünnter Säfte. Ferner haben sie qualitativ einwandfreie Traubensäfte auf den Markt zu bringen.

Die Hersteller sowie ihre Wiederverkäufer haben die ganze Verbilligung den Konsumenten zugute kommen zu lassen.

Art. 6. Produzentenpreise. Der dem Produzenten zu bezahlende Preis entspricht der zwischen den Produzenten und den Traubensaftherstellern unmittelbar vor der Weinlese abgeschlossenen und vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Vereinbarung. Wenn vor dem 15. Oktober 1955 eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist die Preisbildung frei.

In den Kantonen, wo eine offizielle Weinlesekontrolle ausgeübt wird und die Preisfestsetzung nach Oechslegraden erfolgt, ist der den Produzenten zu bezahlende Preis für alle Lieferungen von Most auf Grundlage der Oechslegrade zu bemessen.

Die Bezahlung der Produzenten hat im übrigen nach der ortsüblichen Usanz zu erfolgen.

Art. 7. Auszahlung der Rückvergütung. Die in Artikel 2 erwähnte Rückvergütung geht zu Lasten des Rebbaufonds. Das Bureau für Weinwirtschaft überweist dem Berechtigten den ihm zukommenden Rückvergütungsbetrag bis spätestens 31. Dezember 1955. Der Hersteller hat zu diesem Zweck eine Abrechnung zu unterbreiten, der die vom Verkäufer der Trauben oder des Traubenmostes ausgestellten und quittierten Rechnungen (mit Angabe von Gewicht, Preis und Sorte) sowie allfällige Waagscheine und offizielle Rapporte der Weinlesekontrolle beizulegen sind.

Es werden keine Frachtkosten entschädigt.

Art. 8. Degustation. Die Qualität der im Handel befindlichen Traubensäfte wird vor der nächstjährigen Ernte geprüft. Mit dieser Kontrolle wird eine vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ernannte Expertenkommission beauftragt. Die Einzelheiten der Kontrolle werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in einem Reglement festgelegt.

Die Herstellerfirma, deren Säfte bei der Degustation als qualitativ ungenügend beurteilt werden und die namentlich weniger als 60° Oechsle ergeben, ist gehalten, die bezogene Rückvergütung ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Die Abteilung für Landwirtschaft setzt den Rückerstattungsbetrag fest und gibt ihren Entscheid der Herstellerfirma bekannt. Diese kann innert 10 Tagen seit Erhalt des Entscheides Einsprache erheben und eine Oberexpertise verlangen. Die Abteilung für Landwirtschaft entscheidet nach Kenntnisnahme des Befundes der Oberexpertise und teilt dem Beschwerdeführer ihren Entscheid mit. Die Kosten der Oberexpertise gehen zu Lasten des Beschwerdeführers, wenn der Rekurs abgelehnt wird.

Art. 9. Vollzugsbestimmungen. Die Abteilung für Landwirtschaft hat jederzeit das Recht, bei den Teilnehmern Kontrollen durchzuführen.

Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückerstattet werden. Artikel 10 bleibt vorbehalten.

Art. 10. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verfügung werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften geahndet.

Art. 11. Bei Einsprachen gegen die Anwendung dieser Verfügung entscheidet in erster Instanz die Abteilung für Landwirtschaft.

Für das Beschwerdeverfahren gelten die Artikel 107-110 des Landwirtschaftsgesetzes.

Art. 12. Die Abteilung für Landwirtschaft ist mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Art. 13. Diese Verfügung tritt am 26. September 1955 in Kraft.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern

Rédaction: Division du commerce du Dépt. fédéral de l'économie publique, Berne

"EIN CAMPARI"

Für das Einfassen Ihrer Akten

den bewährten

REGULUS



Verlangen Sie die Preise
für Geräte und Einfassbänder von

Racher
& CO. PELIKANSTRASSE 3
ZÜRICH • TEL. (051) 23 16 88

Bezirksgericht Aarau

Rechnungsruf

Das Bezirksgericht Aarau hat am 14. September 1955 über

Bitterlin Karl

geb. 1900, Ingenieur, von und in Aarau wohnhaft gewesen, gestorben am 30. August 1955, das öffentliche Inventar mit Rechnungsruf bewilligt.

Die Gläubiger und Schuldner, mit Einschluss der Bürgschaftsgläubiger, werden aufgefordert, ihre Forderungen und Schulden bis 17. Oktober 1955 bei der Gemeindeganzlei Aarau anzumelden, ansonst die in Art. 590 des Zivilgesetzbuches erwähnten Folgen eintreten (Art. 581 ff. ZGB).

Aarau, den 14. September 1955.

Bezirksgericht.



Montreux Hotel EDEN
100 A. - Rue du Mont-Rose - E. Bärtsch

Verlangen Sie
von SHAB.
unentgeltliche
Zusendung von
Probenummern
der
«Volkswirtschaft»

FURRER
WASCHAUTOMAT
AARAU TEL. (052) 15

Verlangen Sie Prospekt
von Ihrem Händler oder
direkt bei uns mit An-
gabe der nächsten Be-
zugsquelle.

Qualitätsstempel



Wanger & Ulrich
Winterthur
Tel. (052) 2 31 13

Odhner

Mit Ihren eigenen Ohren

möchten Sie hören, wie begeistert Unzählige
überall die neueste, dank ihrer meister-
haften Konstruktion

unvergleichliche
ODHNER ELEKTRISCH

loben. Dann würden Sie ebenfalls dieses viel-
geprüfte technische Spitzenzeugnis wäh-
len. Denn es kostet tatsächlich

nur Fr. 1650.-

Multipliziert vollautomatisch —
eine umwälzende Konstruktion!



Elektrische Standardmodelle von Fr. 1300.— an.

Generalvertretung:

Rechenmaschinen-Vertriebs AG, Luzern
Murbacherstr. 3 Tel. (041) 2 23 14

Erst Odhner prüfen, dann wählen!

PIRELLI-Società per Azioni, Mailand

4 1/2 % Anleihe von 1955 von Fr. 50 000 000

Die unterzeichneten Banken legen diese Anleihe in der Zeit

vom 1. bis 6. Oktober 1955, mittags,

zum Preise von 100% netto zur öffentlichen Zeichnung auf. Die hauptsächlichsten Anleihe-
bedingungen lauten wie folgt:

- Betrag und Stückerlegung:** Fr. 50 000 000 (50 000 Inhaberoobligationen zu Fr. 1000).
- Verzinsung:** 4 1/2 % p. a., mittels Jahrescoupons per 15. Oktober.
- Laufzeit und Rückzahlung:** Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Anleihe zum Nennwert am 15. Oktober 1970 zurückzahlen. Sie behält sich indessen das Recht vor, den gesamten Betrag oder einen Teil der Anleihe am 15. Oktober 1963 oder an jedem folgenden Zinstermin vorzeitig zurückzahlen.
- Sicherstellung:** Die PIRELLI verpflichtet sich, während der ganzen Dauer dieser Anleihe und bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung keinen andern Obligationengläubigern spezielle Sicherheiten einzuräumen, ohne die Inhaber dieser Anleihe im gleichen Masse daran teilhaben zu lassen.
- Zahlungsdienst:** Die fälligen Zinsen und rückzahlbaren Obligationen sind ohne irgendwelche Einschränkungen in freien Schweizer Franken zahlbar. Die Einlösung erfolgt spesenfrei bei den unterzeichneten Banken.
- Steuern:** Die Zahlung von Zinsen und Kapital erfolgt frei von allen gegenwärtigen und zukünftigen italienischen Steuern und Abgaben. Der eidgenössische Titelstempel und die eidgenössische Couponsabgabe werden durch die PIRELLI entrichtet. Die Zinsen sind nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen der Verrechnungssteuer nicht unterworfen.
- Kotierung:** Die Kotierung der Anleihe wird für ihre ganze Laufzeit an den Börsen von Basel, Zürich, Genf, Bern und Lausanne beantragt werden.

Der Erlös der Anleihe dient zur Erweiterung der Produktionsanlagen der Gesellschaft sowie zur Erhöhung ihrer Beteiligungen in andern Industrieunternehmen in Italien und im Ausland.

Zeichnungen auf diese Anleihe werden von allen Geschäftsstellen der unterzeichneten Banken entgegengenommen, bei denen der offizielle Emissionsprospekt, der nähere Angaben über die wirtschaftliche Bedeutung und finanzielle Lage der PIRELLI enthält, bezogen werden kann.

30. September 1955.

Schweizerischer Bankverein
Schweizerische Bankgesellschaft
Schweizerische Volksbank
A. Sarasin & Cie.
Banca della Svizzera Italiana
Banco di Roma per la Svizzera

Schweizerische Kreditanstalt
Aktiengesellschaft Leu & Co.
Vereinigung der Genfer Privatbankiers
Privatbank & Verwaltungsgesellschaft
Banca Popolare di Lugano
Banca Unione di Credito

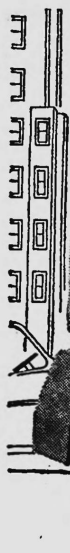
Der SHAB.-Leserkreis ist kaufkräftig. Nutzen Sie diese
Kaufkraft — inserieren Sie!

Aus Lagerbeständen laufend günstig abzugeben:

- 50 t Chlorkautschuk, Marke «Parlon»
- 50 t Dioctylphthalat, wasserhell
- 10 t Dioctylphthalat, gelblich
- 50 t Dibutylphthalat, wasserhell
- 0,5 t Gerbsäure, wasser-, öl- und alkohollöslich
- 50 t Polyvinylchlorid, Type G
- 50 t Phtalsäureanhydrid (in London lagernd)
- 2 t Zinksulfat, technisch
- 4 t Saccharin, 450fach krist.
- 5 t Salicylsäure DAB, 6 vol.
- 5 t Sulfanilamid BP 53

Ferner suchen wir laufend Mengen von 100
Tonnen KIESEL-FLUORNATRIUM 98/100 %.

Anfragen nach Analysen, Mustern und Preisen
sind zu richten an NEUCHEMIE, Neuenchwander
& Co., Burgdorf, Telefon (034) 2 14 14.



Einsatzbereit und zuverlässig, wo immer Sie sind!

Wohin Sie auch gehen, mit der neuen Burroughs 10-Tasten-Addier-Maschine haben Sie einen zuverlässigen und immer einsatzbereiten Helfer für Ihre Kalkulationsprobleme.

Die neue Burroughs 10-Tasten-Addier-Maschine von ultraleichtem Gewicht, und in handlicher Form setzt Sie in die Lage, überall die nötigen Rechnungen maschinell zu erledigen. Besonders werden Sie das leichte, einfache und geräuscharme Arbeiten schätzen.

Die Burroughs 10-Tasten-Addier-Maschine nehmen Sie auf die Reise im praktischen Tragköfferchen* mit. So wird die Maschine für Sie zum unentbehrlichen Begleiter. Wir zeigen Ihnen gerne diese und andere der bewährten Burroughs Addier-Maschinen, Subtrahier- und Rechen-Maschinen.

* zusätzlicher Preis für diesen Koffer



Die neue Burroughs (10-TASTEN) Addier-Maschine



Burroughs

Burroughs Rechenmaschinen AG., Zürich, Bern, Lausanne

Société anonyme des Ateliers de Sécheron

PAIEMENT DU DIVIDENDE

Le dividende de l'exercice 1954—1955 fixé par l'assemblée générale ordinaire de ce jour à 8 % brut soit:

16 fr. par action, sous déduction des impôts fédéraux

contre coupon N° 30 des actions au porteur et présentation des actions nominatives pour l'estampillage, sera mis en paiement dès le 29 septembre 1955 aux domiciles suivants:

à Genève: S. A. des Ateliers de Sécheron
Société de Banque Suisse
MM. Hentsch & Cie
à Lausanne: Société de Banque Suisse

Genève, le 28 septembre 1955.

Le conseil d'administration.

Usines Métallurgiques S.A., Dornach

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mardi 11 octobre 1955, à 12 h., à l'Hôtel Oehsen, à Dornach.

Ordre du jour:

- 1° Rapport du conseil d'administration sur l'exercice 1954/55, arrêté au 30 juin 1955.
- 2° Rapport des contrôleurs.
- 3° Votations sur les conclusions de ces rapports.
- 4° Nominations statutaires.

Le bilan, le compte de profits et pertes, le rapport de gestion et le rapport de Messieurs les contrôleurs seront à la disposition de Messieurs les actionnaires dès le 29 septembre 1955, au siège social à Dornach.

Les cartes d'admission à cette assemblée seront délivrées jusqu'au 8 octobre 1955 au siège social à Dornach, sur présentation des titres ou d'un récépissé de banque.

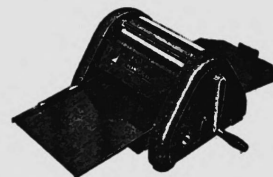
Au nom du conseil d'administration,
le président: Eugène de Coulon.

Wegen Umstellung günstig zu verkaufen eine Buchhaltungsmaschine

NATIONAL

Volltext mit Kurztex und Datum-repetition, 4 Zählwerke, moderne Maschine. — Anfragen unter Chiffre OFA 5161 Z an Orell Füssli-Annoncen, Zürich 22.

Braucht's Kopien mehr als 8,
wird's auf Plentograf gemacht!



... 60% billiger!

Plentograf benötigt weder Matrizen noch Tinte! Darum arbeitet er so viel rationeller! Bis 7 Farben in einem Arbeitsgang!

- Eingebautes Zählwerk
- Automatische Befechtung
- Korrekturmöglichkeit

Auch Sie können Zeit und Geld sparen! Wie, das zeigt Ihnen unser Prospekt P 25.

PLENTOGRAF

Faelt-Vertrieb AG., Zürich
Löwenstrasse 11 Tel (051) 27 58 14

Aktiendruck seit Jahren unsere Spezialität
Aschmann & Scheffer AG.
Buchdruckerei zur Proschau
Zürich 25 Tel. (051) 32 71 64

Zu verkaufen Occasions-

Adressier- maschine

mit Zubehör, wie neu.
Günstige Gelegenheit.

Offerten unter OFA 61956 A an
Orell Füssli-Annoncen, Zürich 22.

A vendre

appareil à multicopier

Gestetnet 20, état de neuf.
Téléphone 5 45 66.

Waffensammler!

1 Paar feinste, englische Piraten-Pistolen (signiert), in Kasten, mit Zubehör, evtl. weitere, wertvolle Altwaffenarsenale (COLT-Revolver usw.), nur an wirkliche Sammler zu verkaufen. — Offerten unter Chiffre P R 17783 C an Publicitas Bern.

SOCIÉTÉ INTERNATIONALE DE PLACEMENTS

Elisabethenstrasse 43, BASEL

Einlösung der Coupons

Ab 1. Oktober 1955 gelangen pro Anteil, bzw. Subunit zur Ausschüttung:

USSEC Anlagefonds für amerikanische Werte

(Unter Berücksichtigung der reduzierten USA-Quellensteuer, gemäss dem schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen)

gegen Coupon Nr. 9		
nach Abzug der Couponsteuer	brutto	Fr. 11.50*
Abzug für:		
Eidg. Verrechnungssteuer		Fr. 2.36
Nettoausschüttung		Fr. 9.14

- * Für die Geltendmachung des Verrechnungs- oder Rückerstattungsanspruches für die Eidg. Verrechnungssteuer sind für den inländischen Zertifikatsinhaber als Bruttobetrag Fr. 9.44 pro Anteil massgebend.

An Zertifikatsinhaber mit Wohnsitz im Ausland, die ihre Coupons mit Affidavit einlösen, erfolgt die Auszahlung ohne Verrechnungssteuerabzug, jedoch gekürzt um den ihnen nicht zustehenden zusätzlichen Steuer-rückbehalt USA, mit netto Fr. 9.86.

INTERCONTINENTAL TRUST

(Unter Berücksichtigung der reduzierten USA-Quellensteuer, gemäss dem schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen)

gegen Coupon Nr. 32		
gegen Coupon Nr. 32	brutto	Fr. 4.—*
Abzug für:		
Couponsteuer	Fr. —.02	
Eidg. Verrechnungssteuer	Fr. —.798	Fr. —.818
Nettoausschüttung		Fr. 3.182

- * Für die Geltendmachung des Verrechnungs- oder Rückerstattungsanspruches für die Eidg. Verrechnungssteuer ist für den inländischen Zertifikatsinhaber als Bruttobetrag Fr. 3.192 pro Anteil massgebend.

An Zertifikatsinhaber mit Wohnsitz im Ausland, die ihre Coupons mit Affidavit einlösen, erfolgt die Auszahlung ohne Verrechnungssteuerabzug auf dem ausländischen Ertrag, jedoch gekürzt um den ihnen nicht zustehenden zusätzlichen Steuer-rückbehalt USA, mit netto Fr. 3.416.

SWISSIMMOBIL, Serie D

gegen Coupon Nr. 35		
Abzug für:		
Couponsteuer	Fr. 1.10	
Eidg. Verrechnungssteuer	Fr. 5.50	Fr. 6.60
Nettoausschüttung		Fr. 15.40

- * Für die Geltendmachung des Verrechnungs- oder Rückerstattungsanspruches für die Eidg. Verrechnungssteuer sind als Bruttobetrag Fr. 22.— pro Anteil massgebend.

SWISSIMMOBIL, Serie Geuf

gegen Coupon Nr. 19		
Abzug für:		
Couponsteuer	Fr. —.50	
Eidg. Verrechnungssteuer	Fr. 2.50	Fr. 3.—
Nettoausschüttung		Fr. 7.—

- * Für die Geltendmachung des Verrechnungs- oder Rückerstattungsanspruches für die Eidg. Verrechnungssteuer sind als Bruttobetrag Fr. 10.— pro Anteil massgebend.

CANASIP

gegen Coupon Nr. 34 in Kanada	brutto	can. \$ —.52*
Abzug für:		
Eidg. Verrechnungssteuer		can. \$ —.12
Nettoausschüttung		can. \$ —.40

oder bei den schweizerischen Zahlstellen mit

Abzug für:		
Eidg. Verrechnungssteuer		Fr. —.52
Nettoausschüttung		Fr. 1.734

- * Für die Geltendmachung des Verrechnungs- oder Rückerstattungsanspruches für die Eidg. Verrechnungssteuer sind für den inländischen Zertifikatsinhaber als Bruttobetrag Fr. 2.08 pro Subunit massgebend.

Ueber die Auszahlung an Zertifikatsinhaber mit Wohnsitz im Ausland erteilen die Zahlstellen Auskunft.

ZAHLENSTELLEN:

Schweizerischer Bankverein, Basel, und seine sämtlichen
Sitze, Zweigniederlassungen und Agenturen;

Bankhaus E. Gutzwiller & Cie., Basel.

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich, und ihre sämtlichen
Zweigniederlassungen und Agenturen;